



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 13

158. Jahrgang

Köln, 1. Dezember 2018

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 132 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen 223

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 133 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019 226

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 134 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 226

Nr. 135 Ordnung für Praktikanten 227

Nr. 136 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln 227

Nr. 137 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 230

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 138 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019 230

Nr. 139 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2019 231

Nr. 140 Weltmissionstag der Kinder 2018/2019 (Krippenopfer) 231

Nr. 141 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2019 231

Nr. 142 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2019 232

Nr. 143 Zusammensetzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates 232

Nr. 144 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2019 233

Nr. 145 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro 234

Nr. 146 Neue Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln 234

Personalia

Nr. 147 Personalchronik 235

Nr. 148 Freie Pfarrerstellen 237

Pontifikalhandlungen

Nr. 149 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 237

Weitere Mitteilungen

Nr. 150 Eröffnungsfeier der Sternsinger 2019 238

Nr. 151 Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen 238

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 132 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen

WELTTAG DER ARMEN

33. Sonntag im Jahreskreis
18. November 2018

Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn

1. »Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn« (Ps 34,7). Die Worte des Psalmisten werden in dem Augenblick auch zu den unseren, in dem wir aufgerufen sind, den verschiedenen Situationen von Leid und Ausgrenzung zu begegnen, in denen so viele Brüder und Schwestern leben, die wir für gewöhnlich mit dem allgemeinen Begriff „arm“ bezeichnen. Dem Verfasser jener Worte sind diese Lebensbedingungen nicht fremd, im Gegenteil. Er erfährt diese Armut unmittelbar, doch er verwandelt sie in ein Lied des Lobes und des Dankes an den Herrn. Dieser Psalm ermöglicht es heute auch uns, die wir von so vielen Formen der Armut umgeben sind, zu verstehen, wer die wahrhaft Armen sind, auf die wir unser Augenmerk richten sollen, um ihren Schrei zu hören und ihre Nöte und Bedürfnisse zu erkennen.

Es wird uns vor allem gesagt, dass der Herr die Armen, die zu ihm rufen, hört und dass er gut ist zu jenen, die bei ihm Zu-

flucht suchen mit einem von Trauer, Einsamkeit und Ausgrenzung zerbrochenen Herzen. Er erhört jene, die in ihrer Würde mit Füßen getreten werden und dennoch die Kraft haben, ihren Blick nach oben zu erheben, um Licht und Zuspruch zu empfangen. Er erhört diejenigen, die im Namen einer falschen Gerechtigkeit verfolgt werden, die durch politische Maßnahmen, die dieser Bezeichnung nicht würdig sind, unterdrückt und durch Gewalt eingeschüchert werden; und doch wissen sie, dass sie in Gott ihren Erlöser haben. Was aus diesem Gebet hervorgeht, ist vor allem das Gefühl vertrauensvoller Hingabe an einen Vater, der zuhört und einen annimmt. Auf der Wellenlänge dieser Worte können wir tiefer verstehen, was Jesus mit der Seligpreisung verkündet hat: »Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich« (Mt 5,3)

Aufgrund dieser einzigartigen, in vieler Hinsicht unverdienten und kaum in Worte zu fassenden Erfahrung spürt man jedenfalls den Wunsch, sie anderen mitzuteilen, zuallererst jenen, die – wie der Psalmist – arm, abgewiesen und ausgegrenzt sind. Denn niemand darf sich von der Liebe des Vaters ausgeschlossen fühlen, besonders in einer Welt, die oft den Reichtum zum höchsten Ziel erklärt und in sich selbst verschlossen macht.

2. Der Psalm charakterisiert die Haltung des Armen und seine Beziehung zu Gott mit drei Verben. Zunächst: „schreien“. Die Situation der Armut erschöpft sich nicht in einem Wort, son-

dern wird zu einem Schrei, der die Himmel durchdringt und Gott erreicht. Was drückt der Schrei des Armen aus, wenn nicht sein Leiden und seine Einsamkeit, seine Enttäuschung und Hoffnung? Wir können uns fragen: Wie kommt es, dass dieser Schrei, der zum Angesicht Gottes aufsteigt, nicht zu unseren Ohren zu gelangen vermag und uns gleichgültig und untätig lässt? An einem *Welttag* wie diesem sind wir zu einer ernsthaften Gewissenserforschung aufgerufen, um uns darüber klar zu werden, ob wir wirklich fähig sind, auf die Armen zu hören.

Was wir brauchen, um ihre Stimme zu erkennen, das ist die Stille des Hinhörens. Wenn wir selbst zu viel reden, werden wir es nicht schaffen, ihnen zuzuhören. Ich befürchte, dass viele und sogar verdienstvolle und notwendige Initiativen häufig mehr darauf ausgerichtet sind, uns selbst zu gefallen, als darauf, den Schrei des Armen wirklich wahrzunehmen. In diesem Fall ist dann unsere Reaktion auf den Schrei der Armen nicht angemessen, wir sind nicht in der Lage, auf ihre Situation wirklich einzugehen. Man ist derart gefangen in einer Kultur, die einen zwingt, sich selbst im Spiegel zu betrachten und sich über die Maßen um sich selbst zu kümmern, dass man meint, eine Geste der Selbstlosigkeit genüge bereits, um zufriedenzustellen, ohne sich selbst direkt darauf einlassen zu müssen.

3. Ein zweites Verb ist „antworten“. Der Herr, so sagt der Psalmist, hört nicht nur auf den Schrei des Armen, sondern er antwortet. Seine Antwort ist – wie in der gesamten Heilsgeschichte bezeugt wird – eine Anteilnahme voller Liebe an der Situation des Armen. So war es, als Abraham Gott gegenüber seinen Wunsch nach Nachkommenschaft äußerte, obwohl er und seine Frau bereits alt waren und keine Kinder hatten (vgl. *Gen* 15,1-6). So geschah es, als Mose durch das Feuer eines Dornbusches hindurch, der brannte und doch nicht verbrannte, die Offenbarung des göttlichen Namens und die Sendung empfing, das Volk aus Ägypten herauszuführen (vgl. *Ex* 3,1-15). Und diese Antwort hat sich auf dem gesamten Weg des Volkes durch die Wüste bestätigt: als es quälenden Hunger und Durst verspürte (vgl. *Ex* 16,1-16; 17,1-7), und als es in die schlimmste Not geriet, nämlich in die Untreue gegenüber dem Bund und in den Götzendienst (vgl. *Ex* 32,1-14).

Die Antwort Gottes für den Armen ist immer ein rettendes Eingreifen, um die Wunden der Seele und des Leibes zu heilen, um Gerechtigkeit wiederherzustellen und um zu helfen, das Leben in Würde wieder aufzunehmen. Die Antwort Gottes ist auch ein Appell dazu, dass jeder, der an ihn glaubt, innerhalb der Grenzen des menschlich Möglichen ebenso handeln möge. Der *Welttag der Armen* will eine kleine Antwort der ganzen Kirche in aller Welt an die Armen jeder Art und jeden Landes sein, damit sie nicht denken, ihr Schrei sei auf taube Ohren gestoßen. Wahrscheinlich ist dieser *Welttag* wie ein Tropfen Wasser in der Wüste der Armut; und dennoch kann er ein Zeichen des Mitfühlens mit den Notleidenden sein, damit sie die tätige Anwesenheit eines Bruders und einer Schwester spüren. Nicht eine Weitervermittlung brauchen die Armen, sondern das persönliche Engagement jener, die ihren Schrei hören. Die Fürsorge der Gläubigen kann sich nicht auf eine Art Hilfestellung beschränken – auch wenn diese in einem ersten Moment notwendig und willkommen ist –, sondern erfordert jene »liebvolle Zuwendung« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 199), die den anderen als Person achtet und auf sein Wohl bedacht ist.

4. Ein drittes Verb ist „befreien“. Der Arme der Bibel lebt in der Gewissheit, dass Gott zu seinen Gunsten eingreift, um ihm seine Würde wiederzugeben. Die Armut wird nicht gesucht, sondern von Egoismus, Hochmut, Gier und Ungerechtigkeit

verursacht. Von Übeln, die so alt wie die Menschheit, aber trotzdem immer Sünden sind, die so viele Unschuldige in Mitleidenschaft ziehen und zu dramatischen sozialen Konsequenzen führen. Das befreiende Handeln des Herrn ist ein Akt der Erlösung für all jene, die ihre Trauer und Angst vor ihm gebracht haben. Die Gefangenschaft der Armut wird vom machtvollen Eingreifen Gottes aufgebrochen. Zahlreiche Psalmen erzählen und feiern diese Heilsgeschichte, die im persönlichen Leben des Armen Bestätigung findet. »Denn er hat nicht verachtet, nicht verabscheut des Elenden Elend. Er hat sein Angesicht nicht verborgen vor ihm; er hat gehört, als er zu ihm schrie« (*Ps* 22,25). Das Angesicht Gottes schauen zu dürfen, ist Zeichen seiner Freundschaft, seiner Nähe, seines Heils. »Denn du hast mein Elend angesehen, du kanntest die Ängste meiner Seele. [...], du stelltest meine Füße in weiten Raum« (*Ps* 31,8-9). Dem Armen einen »weiten Raum« anzubieten ist gleichbedeutend damit, ihn aus der »Schlinge des Jägers« zu befreien (vgl. *Ps* 91,3), ihn aus der Falle herauszuholen, die ihm auf seinem Weg gestellt wird, damit er ungehindert voranschreiten und unbeschwert auf das Leben schauen kann. Das Heil Gottes nimmt die Form einer dem Armen entgegengestreckten Hand an, die Aufnahme anbietet, behütet und die Freundschaft erfahren lässt, die er braucht. Von dieser konkreten und spürbaren Nähe aus beginnt ein echter Weg der Befreiung: »Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass diese sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187).

5. Es bewegt mich zu wissen, dass so viele arme Menschen sich mit Bartimäus identifizieren, von dem der Evangelist Markus spricht (vgl. *Mk* 10,46-52). Der blinde Bettler Bartimäus »saß am Weg« (V. 46). Als er hörte, dass Jesus vorbeiging, »rief er laut« und flehte den »Sohn Davids« an, er möge mit ihm Erbarmen haben (vgl. V. 47). »Viele befahlen ihm zu schweigen. Er aber schrie noch viel lauter« (V. 48). Der Sohn Gottes hörte auf seinen Schrei: »Was willst du, dass ich dir tue?« Der Blinde antwortete: »Rabbuni, ich möchte sehen können« (V. 51). Dieser Abschnitt des Evangeliums macht sichtbar, was der Psalm als Verheißung verkündete. Bartimäus ist ein Armer, welcher Grundfähigkeiten entbehrt wie das Sehen und das Arbeiten. Wie viele Wege führen auch heute noch zu prekären Lebenssituationen! Der Mangel an grundlegenden Mitteln zum Lebensunterhalt, die Ausgrenzung, wenn man nicht mehr in der Fülle der eigenen Arbeitskraft steht, die verschiedenen Formen der sozialen Sklaverei trotz der von der Menschheit erzielten Fortschritte ... Wie viele Arme sitzen heute – wie Bartimäus – am Straßenrand und suchen einen Sinn in ihrer Situation! Wie viele fragen sich, warum sie so tief in den Abgrund gelangen konnten und wie sie da wieder herauskommen! Sie warten darauf, dass jemand sich ihnen nähert und sagt: »Hab nur Mut, steh auf, er ruft dich« (V. 49).

Leider kommt es oft vor, dass die Stimmen, die zu hören sind, hingegen Vorwürfe machen und dazu auffordern, zu schweigen und alles hinzunehmen. Es sind schroffe Stimmen, die häufig von einer Angst vor den Armen herrühren. Denn diese werden nicht nur als Bedürftige angesehen, sondern auch als Verursacher von Unsicherheit, Instabilität oder Störung der alltäglichen Gewohnheiten und die daher abzuweisen oder fernzuhalten sind. Man neigt dazu, eine Distanz zwischen sich und ihnen zu schaffen, und wird sich nicht bewusst, dass man sich auf diese Weise von Jesus, dem Herrn, distanziert, der sie nicht zurückweist, sondern zu sich ruft und tröstet. Wie tref-

fend sind doch in diesem Fall die Worte des Propheten über den Lebensstil des Gläubigen: »die Fesseln des Unrechts zu lösen, die Stricke des Jochs zu entfernen, Unterdrückte freizulassen, jedes Joch zu zerbrechen [...], dem Hungrigen dein Brot zu brechen, obdachlose Arme ins Haus aufzunehmen, wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden« (*Jes 58,6-7*). Solches Handeln macht es möglich, dass die Sünde vergeben wird (vgl. *1 Petr 4,8*), dass die Gerechtigkeit ihren Lauf nimmt und dass der Herr, wenn wir einmal zu ihm rufen, dann antwortet und sagt: »Hier bin ich« (vgl. *Jes 58,9*).

6. Die Armen sind die ersten, die Gottes Anwesenheit erkennen und Zeugnis von seiner Nähe in ihrem Leben geben können. Gott bleibt seiner Verheißung treu, und auch im Dunkel der Nacht lässt er es nicht an der Wärme seiner Liebe und seiner Tröstung fehlen. Um die erdrückende Situation der Armut zu überwinden, ist es jedoch notwendig, dass die Armen die Anwesenheit von Brüdern und Schwestern erfahren, die sich um sie kümmern und – indem sie die Tür des Herzens und des Lebens öffnen – sie spüren lassen, dass sie Freunde und Familienangehörige sind. Nur auf diese Weise ist es uns möglich, »die heilbringende Kraft ihrer Leben zu erkennen und sie in den Mittelpunkt des Weges der Kirche zu stellen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 198).

An diesem *Welttag* sind wir eingeladen, diesen Worten des Psalms konkrete Gestalt zu geben: »Die Armen sollen essen und sich sättigen« (*Ps 22,27*). Wir wissen, dass im Jerusalemer Tempel nach dem Opferritus ein Festmahl stattfand. In vielen Diözesen war dies eine Erfahrung, die im vergangenen Jahr die Feier des *Welttags der Armen* bereichert hat. Viele haben die Wärme eines Hauses gefunden, die Freude eines festlichen Essens und die Solidarität all jener, die in einfacher und brüderlicher Weise das Mahl mit ihnen teilen wollten. Ich möchte, dass auch in diesem Jahr und in Zukunft dieser *Welttag* im Zeichen der Freude über die wiedergewonnene Fähigkeit zum Miteinander gefeiert wird. Am Sonntag in Gemeinschaft miteinander zu beten und die Mahlzeit zu teilen ist eine Erfahrung, die uns zurückführt zur ersten christlichen Gemeinde, die der Evangelist Lukas in all ihrer Ursprünglichkeit und Einfachheit beschreibt: »Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten. [...] Und alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte« (*Apg 2,42.44-45*).

7. Es sind unzählige Initiativen, die die christliche Gemeinschaft jeden Tag unternimmt, um ein Zeichen der Nähe und der Linderung für die vielen Formen der Armut zu setzen, die wir vor Augen haben. Oft gelingt es in der Zusammenarbeit mit anderen, die nicht vom Glauben, aber von der menschlichen Solidarität geleitet sind, eine Hilfe zu bringen, die wir alleine nicht verwirklichen könnten. Anzuerkennen, dass angesichts so großer Armut auch unser Einsatz begrenzt, schwach und ungenügend ist, führt dazu, anderen die Hände entgegenzustrecken, damit die gegenseitige Zusammenarbeit wirksamer das Ziel erreichen kann. Wir sind geleitet vom Glauben und vom Gebot der Nächstenliebe, doch wissen wir auch andere Formen der Hilfe und der Solidarität anzuerkennen, die sich teilweise dieselben Ziele setzen; wenn wir nur nicht das vernachlässigen, was uns eigen ist, nämlich alle zu Gott und zur Heiligkeit zu führen. Der Dialog zwischen den verschiedenen Erfahrungen und die Demut, unseren Beitrag ohne jeden Geltungsdrang zu leisten, ist eine angemessene und völlig evangeliumsgemäße Antwort, die wir verwirklichen können.

Vor den Armen geht es nicht um einen Wettstreit um das beste Hilfsangebot; vielmehr können wir demütig anerkennen, dass es der Heilige Geist ist, der Gesten hervorruft, die Zeichen der Antwort und der Nähe Gottes sein mögen. Sobald wir eine Weise finden, den Armen nahe zu sein, wissen wir, dass der Primat ihm gebührt, der unsere Augen und Herzen für die Umkehr geöffnet hat. Nicht Geltungsdrang brauchen die Armen, sondern Liebe, die sich zu verbergen und das getane Gute zu vergessen weiß. Die wahren Protagonisten sind der Herr und die Armen. Wer sich in den Dienst stellt, ist Werkzeug in den Händen Gottes, um seine Gegenwart und sein Heil erkennen zu lassen. Daran erinnert der heilige Paulus, wenn er den Christen von Korinth schreibt, die miteinander um die vornehmsten Gnadengaben wetteiferten: »Das Auge kann nicht zur Hand sagen: Ich brauche dich nicht. Der Kopf wiederum kann nicht zu den Füßen sagen: Ich brauche euch nicht« (*1 Kor 12,21*). Der Apostel stellt eine wichtige Überlegung an, indem er feststellt, dass die schwächer scheinenden Glieder des Leibes ganz unentbehrlich sind (vgl. *V. 22*); denn »denen, die wir für weniger edel ansehen, erweisen wir umso mehr Ehre und unseren weniger anständigen Gliedern begegnen wir mit umso mehr Anstand, während die anständigen das nicht nötig haben« (*VV. 23-24a*). Während er eine grundlegende Unterweisung über die Charismen gibt, erzieht Paulus die Gemeinschaft auch zur evangeliumsgemäßen Haltung gegenüber ihren schwächsten und bedürftigsten Gliedern. Den Jüngern Christi seien Gefühle der Verachtung und des geheuchelten Mitleids ihnen gegenüber fern; vielmehr sind sie gerufen, ihnen Ehre zu erweisen, ihnen den Vortritt zu lassen in der Überzeugung, dass sie eine wirkliche Gegenwart Christi in unserer Mitte sind. »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (*Mt 25,40*).

8. Hier versteht man, wie weit unsere Lebensweise von jener der Welt entfernt ist, welche die Mächtigen und Reichen rühmt, ihnen hinterherläuft und sie nachahmt, während sie die Armen ausgrenzt und sie als Abfall und als Schande ansieht. Die Worte des Apostels Paulus sind eine Einladung, der Solidarität mit den schwächsten und weniger „wichtigen“ Gliedern des Leibes eine dem Evangelium gemäße Fülle zu verleihen: »Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle Glieder mit« (*1 Kor 12,26*). In gleicher Weise fordert er uns im Brief an die Römer auf: »Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden! Seid untereinander eines Sinnes; strebt nicht hoch hinaus, sondern bleibt demütig! Haltet euch nicht selbst für klug!« (*12,15-16*). Dies ist die Berufung des Jüngers Christi; das mit Beständigkeit anzustrebende Ideal besteht darin, uns immer mehr die »Gesinnung Christi« anzueignen (vgl. *Phil 2,5*).

9. Der Glaube mündet seiner Natur gemäß in einem Wort der Hoffnung. Häufig sind es gerade die Armen, die unsere Gleichgültigkeit in Frage stellen, welche die Frucht eines zu sehr immanenten und an die Gegenwart gebundenen Lebens ist. Der Schrei des Armen ist auch ein Ruf der Hoffnung, mit dem er die Gewissheit ausdrückt, befreit zu werden. Der Hoffnung, die in der Liebe Gottes gründet, der niemanden im Stich lässt, der sich ihm anvertraut (vgl. *Röm 8,31-39*). Die heilige Teresa von Ávila schrieb in ihrem *Weg der Vollkommenheit*: »Die Armut ist ein Gut, das alle Güter der Welt in sich einschließt; sie ist ein großer herrschaftlicher Besitz; ich sage, dass sie für denjenigen bedeutet, alle Güter der Welt neu zu besitzen, der sich nichts aus ihnen macht« (*2,5*). In dem Maß, in dem wir fähig sind, das wahre Gut zu erkennen, werden wir reich vor Gott und weise vor uns selbst und vor den anderen.

Es ist genau so: In dem Maß, in dem man fähig ist, dem Reichtum seinen rechten und wahren Sinn zu geben, wächst man in der Menschlichkeit und wird fähig zu teilen.

10. Ich lade die Mitbrüder im Bischofsamt, die Priester und besonders die Diakone, denen die Hände aufgelegt wurden für den Dienst an den Armen (vgl. *App* 6,1-7), zusammen mit den Personen des geweihten Lebens und den vielen Laien und Laiinnen, die in den Pfarren, in den Vereinigungen und in den Bewegungen die Antwort der Kirche auf den Ruf der Armen greifbar machen, dazu ein, diesen *Welttag* als einen bevorzugten Moment der Neuevangelisierung zu leben. Die Armen evangelisieren uns, indem sie uns helfen, jeden Tag die Schön-

heit des Evangeliums zu entdecken. Lassen wir diese Gelegenheit der Gnade nicht ins Leere laufen. Wir wollen an diesem Tag spüren, dass wir alle ihnen gegenüber in der Pflicht stehen, damit – indem wir einander die Hand reichen – sich die rettende Begegnung verwirklicht, die den Glauben festigt, die Nächstenliebe tatkräftig macht und die Hoffnung befähigt, sicher weiterzugehen auf dem Weg zum Herrn, der kommt.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2018

Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 133 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. *Mk* 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes

Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, 27. September 2018

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 134 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 31. August

2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 110, S. 206 f.), wird wie folgt geändert:

1. Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 23 Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Es gelten die Entgelttabellen der Anlage 5 und des Anhangs 2 zur Anlage 29.“

2. § 60p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

in den Kalenderjahren	bis 2018	ab 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 %	86 %
in den Entgeltgruppen 9/9a bis 12	80 %	76 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 %	56 %

eines Monatsentgelts.*

* Wegen der in der Regional-KODA vereinbarten Festschreibung der Weihnachtsspendung beträgt abweichend von Absatz 4 der Bemessungssatz für die Weihnachtsspendung

a) im Kalenderjahr 2018
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 87,22 %,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 77,53 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 58,15 % sowie

b) im Kalenderjahr 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 80,84 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 71,44 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,64 %.

Ab dem Kalenderjahr 2020 beträgt der Bemessungssatz
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,99 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,69 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,09 %.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 bleibt die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 4 bestehen und wird mit Wirkung ab 1. August 2018 § 4 Absatz 3 Satz 6 zugeordnet.

b) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 wird in § 16 Absatz 2 Satz 1 der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(bei Höhergruppierung aus einer Regelstufe: § 25 Abs. 4 KAVO in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung; bei Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe: § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Anlage in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung)“.

c) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 17 Absatz 3 folgende Fassung:

„(3)* Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 24a KAVO in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit stufengleich in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. In den Stufen 1 bis 4 erhalten sie bis zum 31. März 2019 eine Zulage in Höhe der Differenz zu den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9b in der jeweiligen Stufe. Ist bei Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet. Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 5 zugeordnet sind, werden bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in der Entgeltgruppe 9a der Stufe 6 zugeordnet.“

* Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.“

II. Die Änderungen unter I) 2. und 3. a) treten rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Die Änderungen unter I) 1., 3. b) und c) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, 12. November 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 135 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 15. August 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 96, S. 194), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2018:	898,93 €
im zweiten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2018:	951,34 €
im dritten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2018:	1.003,74 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2018:	925,13 €
im zweiten Ausbildungsjahr	– ab dem 1. März 2018:	977,54 €

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Köln, 12. November 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 136 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln*

* Die vorliegenden Sonderbestimmungen verwenden jeweils die männliche Personenbezeichnung. Dies ist lediglich der leichten Lesbarkeit geschuldet und umfasst selbstverständlich ggf. zugleich die weibliche Personenbezeichnung.

§ 1 Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt voraus, dass die Mitarbeitervertretungen dem Vorstand eine Durchschrift des Wahlprotokolls (§ 11 Abs. 5 und Abs. 7 MAVO) zusenden.

§ 2 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus gewählten Vertretern der Fachbereiche zusammen.

(2) Die Fachbereiche wählen in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Vertreter und eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Hinsichtlich der Abgrenzung der Fachbereiche sowie der Anzahl der zu Wählenden wird auf § 4 dieser Sonderbestimmungen verwiesen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen. Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 3 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder einen Vorstand und ein Ersatzvorsitzmitglied. Zur Kandidatur sind Ersatzmitglieder aus den Fachbereichen nicht berechtigt. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Kandidat zuvor in Textform gegenüber dem Geschäftsführer sein Einverständnis erklärt hat.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Der Vorsitzende soll katholisch sein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 4 Fachbereiche

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln entsenden aus ihren Reihen – bei mehrgliedriger Mitarbeitervertretung nach unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder – einen Vertreter in die Fachbereichsversammlung des jeweiligen Fachbereiches. Die Mitarbeitervertretungen wählen für den Fall der zeitweiligen Verhinderung (§ 13 b MAVO) oder der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 13 c MAVO) ein Ersatzmitglied für den Fachbereich.

(2) Fachbereiche bestehen derzeit für nachfolgende Bereiche bzw. Einrichtungen (Anzahl der Vertreter des Fachbereiches für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft in Klammern):

a) Fachbereich 1

Erzbistum einschließlich seiner selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 MAVO mit Ausnahme der Erzbischöflichen Schulen sowie Gemeindeverbände einschließlich Rendanturen.

(2 Vertreter)

b) Fachbereich 2

allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform ihres Trägers einschließlich der Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums.

(2 Vertreter)

c) Fachbereich 3

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Bereichen des Stadtdekanates und der Kreisdekanate Altenkirchen, Erftkreis, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Vertreter)

d) Fachbereich 4

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Leverkusen und der Kreisdekanate Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Vertreter)

e) Fachbereich 5

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Mettmann, Rhein-Kreis Neuss sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Vertreter)

f) Fachbereich 6

Krankenhäuser i. S. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes -KHG-, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Bonn, Leverkusen und der Kreisdekanate Erftkreis, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch.

(3 Vertreter)

g) Fachbereich 7

Krankenhäuser i. S. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes -KHG-, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Altenkirchen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss.

(3 Vertreter)

h) Fachbereich 8

Altenheime, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen der Pflege und Betreuung älterer Menschen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Vertreter)

i) Fachbereich 9

Einrichtungen, die der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen dienen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Vertreter)

j) Fachbereich 10

Kinderheime und Jugendhilfeeinrichtungen im Erzbistum, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Vertreter)

k) Fachbereich 11

sonstige kirchliche Rechtsträger ohne die Einrichtungen, die den übrigen Fachbereichen zugewiesen sind, und selbstständige Verwaltungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 MAVO.

(2 Vertreter)

l) Fachbereich 12

Diözesan-Caritasverband und angeschlossene Mitgliedsverbände im Geltungsbereich der AVR ohne die Einrichtungen (§ 1a MAVO), die den Fachbereichen 3 bis 10 zugewiesen sind.

(2 Vertreter)

(3) Die Zugehörigkeit einer Mitarbeitervertretung zum jeweiligen Fachbereich ergibt sich aus der prägenden Aufgabenstellung der Einrichtung und/oder der regionalen Zuordnung.

(4) Jede Mitarbeitervertretung kann nur in einem Fachbereich vertreten sein. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft über die Zuordnung der Mitarbeitervertretung zu dem jeweiligen Fachbereich.

(5) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung des Generalvikars die regionale Zuordnung zu einem Fachbereich unter Beibehaltung der Gesamtzahl der Fachbereiche und der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ändern.

(6) Die Fachbereiche können sich eine Geschäftsordnung unter Einhaltung der Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geben.

§ 5 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche unterstützen die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 25 Abs. 2 MAVO) durch Anregungen, Vorschläge und Anträge. Sie befassen sich dazu mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Fachbereiches.

(2) Jeder Fachbereich wählt in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder neben den in § 2 Abs. 2 genannten Vertretern einen Sprecher und einen Ersatzsprecher. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Kandidat zuvor in Textform gegenüber dem Geschäftsführer sein Einverständnis erklärt hat.

Die Aufgaben des Sprechers sind:

- Erstellung der Einladung mit Tagesordnung sowie deren Weiterleitung an den Vorstand zum Versand
- Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbereiches
- Information des Vorstandes über die Teilnehmenden an den Sitzungen des Fachbereiches sowie Wahlergebnisse
- Weitergabe von Anregungen, Vorschlägen und Anträgen an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachbereiches

(3) Die Fachbereiche treten mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen.

(4) Für die Teilnahme an den Fachbereichssitzungen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 6 Allgemeines

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Fachbereiche und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Geschäftsführer und Vorstand können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. Zu einzelnen Punkten können sachkundige Personen hinzugezogen werden. § 14 Abs. 5 und Abs. 6 MAVO finden auf die Sitzungen der Fachbereiche, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Abweichend von § 14 Abs. 5 MAVO sind die Fachbereiche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

(2) Das Erzbistum versetzt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen durch Einrichtung einer Geschäftsstelle in den Stand, die notwendigen Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten zu erledigen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 MAVO).

(3) Die Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers erfolgt in Anstellungsträgerschaft des Erzbistums auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplans. Der Geschäftsführer soll Jurist sein. Der Geschäftsführer wird zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft versetzt. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Der Geschäftsführer soll die Wahlen der Vertreter und Ersatzmitglieder der Fachbereiche für die Mitgliederversammlung, die Wahl des Sprechers und des Ersatzsprechers des jeweiligen Fachbereiches und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ersatzvorstandsmitgliedes leiten. Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers können nur einvernehmlich zwischen Anstellungsträger und dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Generalvikar können auf Anregung des Vorstandes Ausschüsse/Arbeitsgruppen gebildet werden.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse/Arbeitsgruppen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

(6) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft kann unter der Leitung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Generalvikar Tagesveranstaltungen durchführen. Die Veranstaltungen werden als Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16 MAVO anerkannt.

(7) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung steht für die Tätigkeit des Vorstandes ein Freistellungskontingent im Umfang von 1,0 Vollzeitstelle zur Verfügung, das der Vorstand nach Beratung mit den jeweiligen Dienstgebern auf seine Mitglieder verteilt.

(8) Die benannten Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit im beantragten Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen dem entgegenstehen. Das Erzbistum leistet auf Antrag dem Dienstgeber Ersatz in Höhe der auf die Freistellung entfallenden Personalkosten des Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Amtszeit, Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung wird für jeweils vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Neuwahl der Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich und in der Mitgliederversammlung wird im Falle des § 13 b Abs. 2 MAVO für die Dauer der Verhinderung unterbrochen; sie endet in den Fällen des § 13 c MAVO. Die Ruhensvorschrift des § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für das Amt des Sprechers oder für das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Mitarbeitervertretungen können ihrem entsandten Vertreter das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder entziehen. Damit endet seine Mitgliedschaft in der Fachbereichsversammlung.

Die Mitglieder des Fachbereiches können den nach § 1 Abs. 2 gewählten Vertretern des Fachbereiches in der Mitgliederversammlung sowie ihren Ersatzmitgliedern das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entziehen. Damit endet deren Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Fachbereiches können dem nach § 5 Abs. 2 gewählten Sprecher bzw. Ersatzsprecher des Fachbereiches das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder entziehen. Damit endet sein Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jedem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder entziehen. Damit endet sein Amt.

(4) Endet oder ruht die Mitgliedschaft in der Mitglieder- oder Fachbereichsversammlung oder wird sie unterbrochen, so rückt das Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so hat eine Nachwahl in der nächsten Sitzung durch den Fachbereich bzw. die entsprechende Mitarbeitervertretung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) zu erfolgen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes.

(5) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c MAVO, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle der Niederlegung des Amtes ist die Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern abzugeben. Hat das letzte Vorstandsmitglied durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niedergelegt, lädt die Geschäftsstelle die Mitgliederversammlung unverzüglich mit dem Ziel einer Neuwahl des Vorstandes ein.

Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt für die Dauer der Verhinderung das Ersatzmitglied ein. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt. § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung.

Endet oder ruht das Amt des Fachbereichssprechers bzw. des Ersatzsprechers, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Sonderbestimmungen treten zum 1. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sonderbestimmungen vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011,

Nr. 150, S. 265 ff.) zuletzt geändert am 10. Februar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 49, S. 52) außer Kraft.

Köln, 12. November 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 137 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2018 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 7. Juni 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 73, S. 121), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 12. November 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 138 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Köln, 23. Oktober 2018

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September 2018. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yanacana Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas „Kinder mit

Behinderung“ und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzte Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeyer am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop: shop.sternsinger.de, per Telefon: 0241/4461-44 oder per E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Pax-Bank eG, IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissionswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35,
52064 Aachen, Tel. 0241/4461-14,
E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 139 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2019

Köln, 30. Oktober 2018

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar 2019 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mission ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241/7507-350, FAX: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 140 Weltmissionstag der Kinder 2018/2019 (Krippenopfer)

Köln, 12. November 2018

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in

Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2018 – 6. Januar 2019). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist Peru in Südamerika.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241/4461-44
Bestell-Fax: 0241/4461-88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX
Pax-Bank eG

Nr. 141 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2019

Köln, 24. Oktober 2018

Im Jahr 2019 erfolgen im Erzbistum Köln folgende Visitationen:

Pastoralbezirk Nord

Seelsorgebereich Solingen Mitte/Nord
Seelsorgebereich Solingen Süd
Seelsorgebereich Solingen West
Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid
Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid
Pfarrei St. Antonius, Wuppertal
Seelsorgebereich Barmen Nord-Ost, Wuppertal
Seelsorgebereich Wupperbogen Ost, Wuppertal
Pfarrei Herz Jesu, Wuppertal
Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal
Seelsorgebereich Wuppertaler Westen
Seelsorgebereich Südhöhen, Wuppertal
Stadtdekanat Solingen
Stadtdekanat Remscheid
Stadtdekanat Wuppertal

Pastoralbezirk Süd

Seelsorgebereich Much
Seelsorgebereich Königswinter-Tal
Sendungsraum Bad Honnef/Unkel
Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg
Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid
Pfarrei St. Servatius, Siegburg
Seelsorgebereich Ruppichteroth

Pastoralbezirk Mitte

Seelsorgebereich Köln-Mitte
Seelsorgebereich Stadt Bedburg
Seelsorgebereich Elsdorf
Seelsorgebereich Bergheim/Erft
Seelsorgebereich Bergheim-Süd
Seelsorgebereich Bergheim-Ost

Internationale Katholische Seelsorge

Afrikanisch-Anglophone Gemeinde Wuppertal
Albanische Seelsorgestelle
Eritreische Seelsorgestelle
Ghanaer Seelsorgestelle
Kroatische Mission Köln
Kroatische Mission Wuppertal
Polnische Mission Köln
Spanische Mission Düsseldorf
Spanische Mission Köln

In den Pastoralbezirken Nord und Mitte wird gleichzeitig mit der Visitation auch das Sakrament der Firmung gespendet. Firmspendungen zwischen den Visitationsterminen werden mit dem für den Pastoralbezirk Nord bzw. Mitte zuständigen Weihbischof vereinbart. Soweit dies noch nicht geschehen ist, mögen die Pfarrer entsprechende Wünsche umgehend dem betreffenden Weihbischof melden. Für eine gegebenenfalls notwendige Vertretung durch einen anderen Firmspender sorgt ebenfalls der Weihbischof des Pastoralbezirks.

Im Pastoralbezirk Süd wird nicht unbedingt gleichzeitig mit der Visitation gefirmt. Die Firmtermine für 2019 wurden bereits alle angemeldet und vergeben.

Nr. 142 Erwachsenentaufe - Feier der Zulassung 2019

Köln, 1. Dezember 2018

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvollerweise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen. Alljährlich bieten auch die Büros der Katholischen Glaubensinformation kgi-fides Taufkurse an.

2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit: Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Fastensonntag 2019

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am Ersten Samstag der Fastenzeit, dem 9. März 2019, um 15.00 Uhr nach St. Aposteln am Neumarkt in Köln eingeladen. Die Bewerber

und ihre Begleiter treffen sich um 14.30 Uhr in der Basilika zur Vorbereitung und Stellprobe.

In der Feier der Zulassung stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Erzbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Wochen bis zum 22. Februar 2019 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Diakon Tobias Wiegelmann, Tel.: 0221/1642-1803, tobias.wiegelmann@erzbistum-koeln.de).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am Samstag vor dem 1. Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – Manuskriptaussage zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

Nr. 143 Zusammensetzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Köln, 1. Dezember 2018

Die Zusammensetzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hat sich wie folgt verändert:

Ausscheiden und Neuernennung eines Mitgliedes gem Art. 3 Abs. 2 S. 2 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (Amtsblatt 2016, Nr. 120) für den Wahlbezirk 12 (Gummersbach/Waldbröl, Wipperfürth)

Mit Wirkung zum 5. März 2018 ist gem. Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung ausgeschieden:

Norbert Geisler, Steuerberater
Ritterbusch 4
51789 Lindlar

Mit Wirkung zum 15. November 2018 hat der Erzbischof gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung das folgende Ersatzmitglied ernannt und berufen:

Willi Schmidt, Pensionär
Auf der Hardt 29
51580 Reichshof-Denklingen

Nr. 144 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2019

Köln, 20. September 2018

1. Kollektenplan 2019

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
6. Januar 2019	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 11.12.2017)	100	1. Februar 2019	Koll 01 GKZ xxx Afrikatag
27. Januar 2019	2	Tokyo/Myanmar	100	22. Februar 2019	Koll 02 GKZ xxx Tokyo/Myanmar
7. April 2019	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder (Misereor: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5900 5748 Bescheid vom 03.04.2018)	100	3. Mai 2019	Koll 03 GKZ xxx Misereor
14. April 2019	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 05.04.2016)	100	10. Mai 2019	Koll 04 GKZ xxx Heiliges Land
5. Mai 2019	5	Dom	100	31. Mai 2019	Koll 05 GKZ xxx Dom
9. Juni 2019	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 06.07.2015)	100	5. Juli 2019	Koll 06 GKZ xxx Renovabis
30. Juni 2019	8	Peterspfennigkollekte	100	26. Juli 2019	Koll 08 GKZ xxx Peterspfennig
8. September 2019	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	4. Oktober 2019	Koll 09 GKZ xxx Kommunikationsmittel
22. September 2019	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 20.06.2018)	10	11. Oktober 2019	Koll 10 GKZ xxx Caritas
27. Oktober 2019	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 11.12.2017)	100	22. November 2019	Koll 11 GKZ xxx Weltmissionssonntag
2. November 2019	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 06.07.2015)	100	29. November 2019	Koll 12 GKZ xxx Priesterausbildung
10. November 2019		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		
17. November 2019	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794 0212, Bescheid vom 21.04.2017)	100	13. Dezember 2019	Koll 13 GKZ xxx Diaspora
24./25.12.2019	14	Adveniat-Kollekte (Bischöfliche Aktion Adveniat: FA Essen-NordOst, St.Nr. 111 5727 3767, Bescheid vom 31.08.2016)	100	24. Januar 2020	Koll 14 GKZ xxx Adveniat
26.12.2019 bis 06.01.2020	15	**) Weltmissionstag der Kinder (Päpstliches Missionswerk der Kinder: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3626, Bescheid vom 24.01.2018)	100	31. Januar 2020	Koll 15 GKZ xxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

**) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden im November 2018 ein Schreiben - 710 G 48 973/74 - erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen

Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalsschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindegrenzzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln
Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50
BIC: GENODED1PAX

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

„Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“

innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder
in Deutschland, Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Pax-Bank eG Aachen
Konto-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“
bzw. „der Firmlinge“

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169, 33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
Konto-Nr. 50 000 500 (BLZ 472 603 07)
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektenjahr 2019 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 145 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro

Köln, 12. Oktober 2018

Die Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 195) wird wie folgt geändert:

In I. Nr. 2, Satz 2 werden die dort aufgeführten „22,00 € durch „30,00 € ersetzt.

Nr. 146 Neue Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln

Köln, 15. November 2018

Ergänzend zur Nutzungsordnung für Kirchengebäude Teil 1 und Teil 2 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 460) werden für kirchenmusikalische Aufführungen in Kirchen außerhalb der Liturgie folgende Richtlinien erlassen:

1. Kirchenmusikalische Aufführungen

Die Kirchen des Erzbistums sind dem Gottesdienst vorbehalten. Dazu gehören kirchenmusikalische Andachten, in denen geistliche Musik mit Gebeten, Lesungen und Segen verbunden wird. Aber auch Kirchenkonzerte sind in ihrer Art Verkündigung und Gotteslob, wenn die Auswahl der Musikwerke und die Qualität der Darbietung der Würde des Kirchenraums entsprechen.

Die Fülle der Kirchenmusik, wie sie uns aus der Vergangenheit überliefert ist und in der Zukunft gepflegt werden soll, kann im Gottesdienst kaum umfassend ausgeschöpft werden. Zudem sind viele Menschen an geistlichen Konzerten interessiert und kommen dadurch mit den Geheimnissen des Glaubens in Berührung, darunter auch solche Personen, die selten an Gottesdiensten und dem kirchengemeindlichen Leben teilnehmen. Daher haben Aufführungen von Kirchenmusik außerhalb liturgischer Feiern ihre Berechtigung und pastorale Bedeutung.

Grundsätzlich ist der vom Dienstgeber beauftragte örtliche Kirchenmusiker im Rahmen seiner Zuständigkeiten für Auswahl und Pflege der im Kirchenraum aufgeführten Musik zuständig. Er hat sich dabei an der Instructio „Musicam Sacra“ vom 05.03.1967 sowie der Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ zu orientieren. Bei der Programmgestaltung soll der jeweilige Charakter des Kirchenjahres beachtet werden.

Der Rector Ecclesiae und die für die Durchführung Verantwortlichen haben für einen würdigen Verlauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Auf ein dem Gotteshaus entsprechendes Verhalten vor, während und nach dem Konzert soll in geeigneter Weise, z.B. durch Hinweise auf dem Programm oder durch eine kurze Einführung, aufmerksam gemacht werden. Von Pausen soll wegen der dadurch bedingten Unruhe abgesehen werden.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen, die den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen, werden nach Can. 1210 CIC 1983 als in Kirchen grundsätzlich zulässig angesehen. Die Richtlinien stellen insofern eine generelle Genehmigung dar.

2. Urheberrecht

Die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Rechte der Verwertungsgesellschaften nach dem Urheberrecht, sind zu beachten.

Personalia

Nr. 147 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 08.10. *Herr Prof. em. Dr. Dr. Hans F. Fuhs* weiterhin bis zum 30. November 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen sowie zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 08.10. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* weiterhin bis zum 30. November 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 08.10. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin zum 31. August 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.10. *Herr Pfarrer Gerhard Lenski* weiterhin bis zum 31. Oktober 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.10. *Pater Shaji Panakkal Peter OCD* mit Wirkung vom 15. Oktober 2018 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Subsidiar für die Seelsorge an den indischen Katholiken des lateinischen Ritus der Indischen Seelsorgestelle im Erzbistum Köln.
- 08.10. *Herr Prälat Johannes Schlößer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 08.10. *Herr Pfarrer Ludwin Seiwert* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.10. *Msgr. Dr. Thomas Vollmer* zum 1. November 2018 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Marianischen Männerkongregation Köln.
- 11.10. *Herr Kaplan Klaus Heep* mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter - Am Oelberg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.10. *Herr Kaplan Thomas Müller* mit Wirkung vom 1. November 2018 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 22.10. *Pater Joseph Rayappa SMM* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – sowie – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum Geistlichen Beirat des SKFM im Oberbergischen Kreis e. V.
- 06.11. *Pater Jean Bawin SDS* weiterhin bis zum 31. Januar 2020 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 06.11. *Herr Pfarrer Klaus Berboth* weiterhin bis zum 30. November 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 06.11. *Pater Dietmar Brüggemann OFM* mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Leiter der Wallfahrtsseelsorge an der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges im Kreisdekanat Mettmann.
- 06.11. *Herr Pfarrer Joseph Busuulwa* mit Wirkung vom 12. November 2018 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 30. Juli 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Heilig Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 06.11. *Herr Kaplan Sebastian Derick Andrady* mit Wirkung vom 21. November 2018 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf im Stadtdekanat Leverkusen.
- 06.11. *Herr Diakon Hans-Dieter Hallerbach* weiterhin bis zum 30. November 2019 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Christ König in Köln-Porz im Stadtdekanat Köln.
- 06.11. *Herr Diakon Dr. Bertram Herr* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Einführung und Exegese

- Altes Testament am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 06.11. *Herr Pfarrer Hartmut Hold* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg im Stadtdekanat Köln.
- 06.11. *Msr. Christian Kreuzberg* weiterhin bis zum 30. September 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Kreisdekanat Mettmann.
- 06.11. *Herr Diakon Helmut Lohr* weiterhin bis zum 30. November 2019 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg und am Helios Klinikum in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.11. *Herr Propst André Müller* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Lehrbeauftragten für das Fach Caritaswissenschaft am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 06.11. *Pater Jakobus-Maria Raschko OFM* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 zum Pfarrverweser an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigis im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.10. *Pater Dr. Philipp Reichling OPraem* bis zum 30. September 2023 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Lehrbeauftragten für das Fach Homiletik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 06.11. *Herr Diakon Rudolf Schriewer* weiterhin bis zum 31.12.2019 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederempt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberempt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 06.11. *Msr. Hans Thüsing* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margaretha in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 06.11. *Herr Diakon Jürgen Wego* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Christ König in Neuss, St. Joseph in Neuss-Weißenberg, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 08.10. *Pater Dr. Rockson Chullickal Vakkachan, OCD* mit Ablauf des 14. Oktober 2018 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – sowie – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – von seinen Aufgaben als Seelsorger für Inder im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 08.10. *Herrn Pfarrer Klaus-Peter Vosen* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum 31. Oktober 2018 als Präses der Marianischen Männerkongregation Köln entpflichtet.
- 22.10. *Herrn Kaplan Tommaso Bonifaci* bis zum 31. August 2019 beurlaubt.
- 06.11. *Herrn Pfarrer Werner Kaser* mit Ablauf des 30. November 2018 als Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet sowie gleichzeitig zum 1. Dezember 2018 in den Ruhestand versetzt.

- 06.11. den Verzicht von *Pater Frank Krampf OFM* angenommen und mit Ablauf des 30. November 2018 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – als Pfarrer an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigis sowie als Leiter der Wallfahrtsseelsorge und Rector ecclesiae an der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigis im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 07.11. die Freistellung von *Herrn Pfarrer Engelbert Rosche* mit Ablauf des 30. Juni 2019 zurückgenommen und ihn zum 1. Juli 2019 in den Ruhestand versetzt.
- 24.11. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Ralf Hirsch* angenommen und mit Ablauf des 31. August 2019 von seinen Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen entpflichtet sowie mit Wirkung vom 1. September 2019 freigestellt.
- 01.12. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Stefan Lischka* angenommen und mit Ablauf des 31. August 2019 als Pfarrer und als Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 22.10. *Pfarrer i. R. Leonhard Bleikertz*, 92 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 10.09. *Herr Wilfried Röttgen* mit Wirkung vom 1. November 2018 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen der Universitätsklinik Bonn.
- 01.10. *Herr Thomas Keulertz* als Gemeindeferent an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 08.10. *Frau Flavia Vezzaro* weiterhin als Helferin in der Seelsorge der Katholisch Italienischen Mission in Wuppertal.
- 11.10. *Frau Monika Effertz* mit Wirkung vom 1. November 2018 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Klaus Bilstein* weiterhin bis zum 31. Januar 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Rahmen des Einsatzes in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.
- 06.11. *Herr Rainer Dürscheid* weiterhin bis zum 31. Januar 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Rahmen des Einsatzes in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.
- 06.11. *Herr Norbert Schmitz* weiterhin bis zum 31. Januar 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Rahmen des Einsatzes in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.

- 07.11. *Frau Birgit Kußmann* mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2021 mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge am Helios Klinikum in Velbert-Niederberg.
- 07.11. *Frau Simone Miklis* bis zum 30. April 2019 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien im Seelsorgebereich Solingen-West im Stadtdekanat Solingen.
- 07.11. *Schwester Cicily Panattuparambil SABS* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Wirkung vom 1. Januar 2019 als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge an der Kamillius-Klinik in Asbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 07.11. *Herr Reinhold Skorupa* weiterhin bis zum 30. November 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Rahmen seiner Tätigkeit in der Gehörlosenseelsorge.

Es wurde entpflichtet am:

- 30.09 *Herr Georg Waßer* als Supervisor im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.

Pontifikalhandlungen

Nr. 149 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof emer. **Dr. Klaus Dick** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 8. November 2015 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars, Seelsorgebereich St. Gereon, Stadtdekanat Köln.

Am 20. November 2015 Spendung der hl. Firmung an 51 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Lucia, Overath-Immekepel, Seelsorgebereich Overath, Dekanat Overath.

Am 31. Januar 2016 Spendung der hl. Firmung an 5 Firmlinge der Gemeinschaft „Totus tuus“ in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars, Seelsorgebereich St. Gereon, Stadtdekanat Köln.

Am 27. Februar 2016 Spendung der hl. Firmung an 3 Erwachsene, darunter ein Konvertit, in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln, Stadtdekanat Köln.

Am 3. April 2016 Spendung der hl. Firmung an einen Neugebauten in der Kirche St. Johannes Baptist Kürten, Dekanat Altenberg.

Am 14. Mai 2016 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln, Stadtdekanat Köln.

Am 6. November 2016 Spendung der hl. Firmung an 9 Firmlinge der Gemeinschaft „Regnum Christ“ Düsseldorf, in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars, Seelsorgebereich St. Gereon, Stadtdekanat Köln.

Am 3. Dezember 2016 Spendung der hl. Firmung an 17 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Pantaleon, Seelsorgebereich D, Dekanat Köln-Mitte.

Am 7. Mai 2017 Spendung der hl. Firmung an 3 Firmlinge in der Kirche Alt-St. Nikolaus, Pfarrei St. Nikolaus, Bonn-Kessenich, Stadtdekanat Bonn.

Am 18. November 2017 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars, Seelsorgebereich St. Gereon, Stadtdekanat Köln.

Nr. 148 Freie Pfarrerstellen

In der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. September 2019 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Frau Ursula Zöller, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. September 2019 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Frau Ursula Zöller, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Am 2. Juni 2018 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Kapelle des Klosters Zur hl. Elisabeth, Pfarrei St. Albertus Magnus Köln-Lindenthal, Stadtdekanat Köln.

Am 23. Juni 2018 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Kapelle des Klosters Zur hl. Elisabeth, Pfarrei St. Albertus Magnus Köln-Lindenthal, Stadtdekanat Köln.

Am 7. Juli 2018 Spendung der hl. Firmung an 4 Firmlinge in der Kapelle des Klosters Zur hl. Elisabeth, Pfarrei St. Albertus Magnus Köln-Lindenthal, Stadtdekanat Köln.

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Generalvikar Msgr. Dr. Markus Hofmann** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung der Internationalen Katholischen Seelsorge im Erzbistum Köln

Katholische Italienische Mission Wuppertal

02.06.2018

in der Pfarrkirche St. Antonius, Wuppertal
insgesamt 18 Firmlinge

Katholische Italienische Mission Köln

04.11.2018

in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Köln
insgesamt 37 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Herr Bischof Vlado Kopic** aus dem Bistum Sisak, Kroatien das Sakrament der Firmung:

am 2. Juni 2018 in der Apollinariskirche in Düsseldorf an 63 Jugendliche der Kroatischen Katholischen Gemeinde Düsseldorf.

Weitere Mitteilungen

Nr. 150 Eröffnungsfeier der Sternsinger 2019

Im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen 2019 machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger erneut auf den Weg, um den Menschen den Segen in die Häuser zu bringen und um Unterstützung für Kinder in Not zu bitten. Zum feierlichen Eröffnungsgottesdienst laden wir herzlich in den Kölner Dom ein:

Eröffnungsgottesdienst für das Erzbistum Köln
(mit Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki)

Freitag, 28. Dezember 2018

Beginn: 11:00 Uhr

(Beginn des Vorprogramms: 10:30 Uhr)

Das Motto der Aktion 2019 lautet:

**„Segen bringen, Segen sein.
Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“**

Mit diesem Motto möchten wir Kinder mit Behinderungen besonders in den Blick rücken. Allerdings nicht in einen Blick, der zunächst die Bedürftigkeit wahrnimmt oder Leid vermutet, sondern in den Blick, in den Gott selbst uns hineinnimmt: den Blick auf jeden Menschen als sein geliebtes Kind. Romy, ein Mädchen mit Down-Syndrom aus unserem Beispielprojekt Yancana Huasy in Perus Hauptstadt Lima, bringt es auf den Punkt: „Ja, ich bin einzigartig. Ich bin einzigartig. Meine Mama sagt mir, dass ich einzigartig bin. Einzigartig.“ Der biblische Leittext für die Sternsingeraktion 2019 ist ein Abschnitt

aus dem Markus-Evangelium: Jesus heilt einen Gelähmten (Mk 2,1-5a.11f).

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen engagieren und freuen uns auf viele Sternsingerinnen und Sternsinger am 28.12.2018 im Kölner Dom.

Informationen zum Gottesdienst: Abteilung Jugendseelsorge, Bettina Chumchal, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221/1642-1940.

Informationen und Material zur Aktion Dreikönigssingen 2019, Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), www.sternsinger.de.

Nr. 151 Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Neuss hat eine freie Wohnung, die sie einem Ruhestandsgeistlichen zur Miete anbieten möchte. Die Wohnung liegt zentral in der Neusser Innenstadt.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Kreisdechant Msgr. Guido Assmann,
Freithof 7, 41460 Neuss, Tel. 02131/3143310.